

ELSTER. Aktuelle Informationen.

Belegabruf

Vorausgefüllte Steuererklärung

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

für Steuerbürgerinnen und -bürger



Bayerisches
Landesamt
für Steuern

Belegabruf - Vorausgefüllte Steuererklärung

- 1. Was ist die vorausgefüllte Steuererklärung bzw. der Belegabruf?**

Die vorausgefüllte Steuererklärung ist ein kostenloser Service der Steuerverwaltung mit dem Ziel, die Erstellung der Steuererklärung zu erleichtern. Die vorausgefüllte Steuererklärung wird auch als „Belegabruf“ bezeichnet. Den Belegabruf-Teilnehmern werden dabei Daten wie z. B. ihre Lohnsteuer- oder Krankenversicherungsbescheinigungen, die an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, elektronisch zu Verfügung gestellt. Zusätzlich wird ihnen die Möglichkeit angeboten, diese Daten direkt elektronisch in das Einkommensteuer-Formular zu übernehmen.
- 2. Ab wann steht dieser Service bereit?**

Die vorausgefüllte Steuererklärung steht seit Januar 2014 rund um die Uhr zur Verfügung.
- 3. Was kostet die Teilnahme an der vorausgefüllten Steuererklärung?**

Nichts, der Belegabruf-Service ist für alle Teilnehmer kostenlos und wird mittlerweile von mehr als 700.000 Nutzern verwendet.
- 4. Was wird für die Nutzung des Belegabrufs vorausgesetzt?**

Sie benötigen einen Computer mit Internetanschluss sowie eine Registrierung im ElsterOnline-Portal, die mit Ihrer Identifikationsnummer durchgeführt wurde. Weitere Einzelheiten zur Nutzung des ElsterOnline-Portals siehe auch unter:
<https://www.elsteronline.de/eportal/Anforderungen.tax>
- 5. Ich möchte meine Belege mit dem neuen Service abrufen. Wo kann ich mich dazu anmelden?**

Die Anmeldung zum Belegabruf erfolgt z. B. über das ElsterOnline-Portal. Sie benötigen dafür eine gültige Registrierung mit Identifikationsnummer sowie anschließend die gesonderte Anmeldung zur Teilnahme am Belegabruf.
- 6. Warum muss ich mich für den Belegabruf extra anmelden? Warum reicht eine Registrierung im EOP nicht aus, um am Belegabruf teilzunehmen?**

Die Belege werden nicht automatisch für alle Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt. Daher ist eine Anmeldung der jeweiligen IdNr. zum Belegabruf notwendig. Erst anschließend werden die Belege zur entsprechenden IdNr. gesammelt und zum Abruf bereitgestellt.
- 7. Ich bin im ElsterOnline-Portal bereits mit Steuernummer registriert. Muss ich mich neu registrieren?**

Ja, Sie müssen sich erneut registrieren, denn für die Teilnahme am Belegabruf ist eine Registrierung mit der Identifikationsnummer (IdNr.) zwingend erforderlich. Eine bestehende Registrierung mit Steuernummer kann nicht in eine Registrierung mit Identifikationsnummer umgewandelt werden.
- 8. Ist die Teilnahme am Belegabruf Pflicht?**

Nein, Sie müssen nicht am Belegabruf teilnehmen und können auch weiterhin alle Felder der Steuererklärung selbst ausfüllen. Auch wenn Sie die Belege abgerufen und ggfs. in die Felder im Einkommensteuer-Formular eingefüllt haben, können Sie die Daten anschließend immer noch ändern oder löschen.
- 9. Wo finde ich genauere Informationen zum Belegabruf?**

Weitere Informationen sowie den ausführlichen Benutzerleitfaden zum Belegabruf finden Sie unter: www.elster.de/belegabruf

10. Wohin kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?

Sollten Sie Fragen zum Belegabruf haben, wenden Sie sich bitte direkt an die ELSTER-Hotline; telefonisch unter 0800 52 35 055 oder per E-Mail an hotline@elster.de.

Belege

11. Welche Belege bzw. Daten werden derzeit grundsätzlich bereitgestellt?

Lohnsteuerbescheinigung, Kranken-/Pflegeversicherung, Rentenbezugsmitteilung, Riester/Rürup.

Es ist geplant, in zukünftigen Ausbaustufen des Services ab 2015 weitere Belege und Daten zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

12. Für welche Jahre können Belege abgerufen werden?

Es können die Daten zu den Jahren ab 2012 abgerufen werden.

13. Wie lange werden meine Belege gesammelt und bereitgestellt?

Die Belegsammlung zu Ihrer IdNr. beginnt mit Ihrer eigenen Anmeldung zum Belegabruf bzw. durch Ihre persönliche Genehmigung, dass eine berechtigte andere Person Ihre Belege abrufen darf (z. B. Ihr/e Ehepartner/in). Die Belegsammlung endet automatisch mit dem Zeitpunkt, an dem keine Person mehr Ihre Belege abrufen darf - auch Sie selbst nicht mehr.

14. Wie lange können die Belege eines Jahres abgerufen werden?

Die gesammelten Belege stehen jeweils für vier Jahre zum Abruf bereit. Beispiel: Eine Lohnsteuerbescheinigung aus dem Jahr 2012 kann bis einschließlich 2016 abgerufen werden.

15. Warum muss ich mich anmelden? Kann ich meine Belege auch ohne Anmeldung abrufen?

Die Belege werden nicht automatisch für alle Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt. Daher ist eine Anmeldung der jeweiligen IdNr. zum Belegabruf notwendig. Da diese Anmeldungen einmal täglich verarbeitet werden, können die Belege frühestens am Folgetag nach der Anmeldung abgerufen werden.

16. Muss ich mich anmelden, wenn ich nur Daten für eine andere Person abrufen will?

Nein, in diesem Fall müssen Sie Ihre eigene IdNr. nicht zum Belegabruf anmelden. Wenn Sie eine Registrierung im ElsterOnline-Portal mit IdNr. und Zertifikatsdatei verwenden, benötigen Sie zum Belegabruf für eine andere Person aber zusätzlich einen gültigen Abrufcode. Diesen können Sie z. B. im ElsterOnline-Portal beantragen.

17. Kann ich meine Registrierung im ElsterOnline-Portal mit persönlicher Steuernummer nutzen, wenn ich nur Daten für eine andere Person abrufen will?

Eine ElsterOnline-Portal-Registrierung mit persönlicher Steuernummer ist für den Abruf von Belegen nicht ausreichend. Hierzu benötigen Sie eine Registrierung mit der Identifikationsnummer.

18. Welche Registrierungsart kann ich als Privatanwender für den Belegabruf nutzen?

Als Privatanwender verwenden Sie für den Belegabruf die Registrierung mit Ihrer Identifikationsnummer (mit Zertifikatsdatei, Sicherheitstick oder Signaturkarte).

19. Muss ich mich zum Belegabruf erneut anmelden, wenn ich meine Zugangsdaten für das ElsterOnline-Portal (EOP) verloren hatte/habe?

Nein, die Bereitstellung Ihrer Belege wurde/wird unabhängig von Ihrem EOP-Konto weitergeführt. Es genügt, wenn Sie sich mit Ihrer IdNr. erneut im ElsterOnline-Portal registrieren. Dazu müssen Sie Ihr altes Konto allerdings zuerst löschen. Wenn Sie eine

Registrierung mit Zertifikatsdatei verwenden, müssen Sie anschließend einen neuen Abrufcode beantragen, um den Belegabruf nutzen zu können.

20. Kann ich mich vom Belegabruf wieder abmelden?

Ja, Sie können die Teilnahme am Belegabruf und somit die Beleg-Bereitstellung zu Ihrer IdNr. jederzeit beenden.

21. Kann ich sehen, ob meine Belege vollständig sind?

Es können jederzeit die Belege abgerufen werden, die der Finanzverwaltung durch die Datenübermittler (z. B. Krankenversicherung oder Arbeitgeber) zur Verfügung gestellt wurden. Die gesetzliche Frist zur Abgabe durch die Datenübermittler ist der 28. Februar des jeweiligen Jahres. Welche Belege die Datenübermittler zu Ihrer Person übersenden werden, ist der Finanzverwaltung nicht bekannt. Nach einem erfolgreichen Belegabruf werden Ihnen lediglich die Belege angezeigt, die der Finanzverwaltung zu der entsprechenden IdNr. aktuell bereits vorliegen. Sollten Ihnen Belege fehlen, wenden Sie sich daher bitte direkt an die entsprechenden Datenübermittler.

22. Ich habe von meinem Arbeitgeber bereits die Lohnsteuerbescheinigung auf Papier bekommen, kann aber keine elektronische abrufen. Warum?

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren Arbeitgeber bzw. bei anderen Belegen an den entsprechenden Datenübermittler. Nur dieser ist in der Lage mitzuteilen, ob er die Daten bereits an das Finanzamt übermittelt hat bzw. wann er sie übermitteln wird.

23. Die Daten der Lohnsteuerbescheinigung auf Papier stimmen nicht mit den Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung überein. Wieso?

Auch hier wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber (bzw. den entsprechenden Datenübermittler analog bei anderen Belegen). Nur dieser kann die Abweichung aufklären.

24. Wann kann ich davon ausgehen, dass die Belege endgültig sind?

Grundsätzlich kann der Datenübermittler (z. B. Ihre Krankenversicherung oder der Arbeitgeber) den Beleg jederzeit ändern. Deshalb kann es auch vorkommen, dass zwischen Erklärungsabgabe und Bescheidübermittlung durch das Finanzamt der Beleg geändert wird und das Finanzamt bei seinen Berechnungen von den geänderten Belegdaten ausgeht.

25. Erfahre ich davon, dass sich einer meiner Belege geändert hat?

Nein, im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung erfolgt keine Benachrichtigung. Die Belege, die Ihnen nach einem erfolgreichen Belegabruf angezeigt werden, sind stets die dem Finanzamt aktuell vorliegenden.

26. Ist eine bestimmte Reihenfolge der Datenübername sinnvoll?

Nein, Sie können selbst entscheiden, ob und/oder welche Belegdaten Sie in das Einkommensteuer-Formular übernehmen möchten. Die Reihenfolge der Daten spielt dabei keine Rolle. Bei Nutzung des ElsterOnline-Portals ist aber zu beachten, dass vor der Übernahme der Belegdaten, die entsprechende Identifikationsnummer in das Einkommensteuer-Formular eingetragen werden muss, um eine automatische Zuordnung zu ermöglichen.

27. Kann ich die eingefüllten Daten ungeprüft übernehmen?

Nein, Sie sind dazu verpflichtet, die bereitgestellten bzw. eingefüllten Daten vor Abgabe der Steuererklärung zu überprüfen und falls erforderlich zu korrigieren.

28. Ich verwende eine bestimmte Steuersoftware und habe Probleme mit dem Belegabruf. An wen wende ich mich?

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall direkt an die Hotline des jeweiligen Software-Herstellers.

Abruf für/von andere(n) Person(en)

29. Kann ich Belege für eine andere Person (wie z. B. Ehepartner, Schwiegervater oder Kind) abrufen?

Ja, nach einer erteilten Berechtigung durch den Dateninhaber können Sie Belege für diese andere Person abrufen. Dafür müssen Sie einen Antrag für die IdNr. des Dateninhabers stellen, der anschließend vom ihm genehmigt werden kann.

30. Was ist ein Dateninhaber?

Der Dateninhaber ist die Person, zu deren IdNr. die bereitgestellten Daten bzw. Belege abgerufen werden sollen.

31. Was ist ein Datenabruf?

Der Datenabruf ist die Person, die aktiv Daten abrufen möchte (egal, ob die eigenen Belege oder die einer anderen Person). Der Datenabruf muss über eine IdNr-Registrierung im ElsterOnline-Portal verfügen.

32. Muss ich mich am Belegabruf anmelden, wenn ich die Belege einer anderen Person abrufen möchte?

Nein, Sie müssen sich bzw. Ihre eigene IdNr. nicht zum Belegabruf anmelden, wenn Sie lediglich die Belege einer anderen Person d. h. für eine andere IdNr. abrufen möchten. Als Datenabruf benötigen Sie allerdings eine Registrierung mit IdNr. im ElsterOnline-Portal. Wenn Sie eine Registrierung mit Zertifikatsdatei verwenden, benötigen Sie zum Belegabruf für die andere Person zusätzlich einen gültigen Abrufcode sowie die entsprechende Berechtigung des Dateninhabers, um die Belege für ihn abrufen zu können. Beides können Sie z. B. im ElsterOnline-Portal beantragen.

33. Wie/wo kann ich eine Berechtigung zum Abruf von Daten für eine andere Person beantragen?

Einen Berechtigungsantrag zum Abruf von Daten einer anderen Person können Sie unter Angabe der entsprechenden IdNr. und des Geburtsdatums des Dateninhabers in allen Programmen stellen, die den Belegabruf unterstützen (z. B. ElsterOnline-Portal, ElsterFormular sowie andere Softwareprodukte).

34. Kann ich für einen Verstorbenen die Berechtigung zum Datenabruf beantragen?

Nein, dies ist nicht möglich.

35. Wie kann ich jemand anderem die Berechtigung geben, meine Daten abzurufen?

Dazu muss der Datenabruf (z. B. Ihr Ehepartner oder Lohnsteuerhilfeverein) einen Antrag für Ihre IdNr. stellen, den Sie anschließend genehmigen können, wenn Sie ihm die Berechtigung erteilen möchten.

36. Kann mein Steuerberater auf meine Daten zugreifen?

Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Bitte informieren Sie sich darüber direkt bei Ihrem Steuerberater.

37. Wie kann ich Berechtigungen erteilen?

Wenn Sie eine ElsterOnline-Registrierung mit IdNr. besitzen, so können Sie Ihre Anträge bzw. Berechtigungen im ElsterOnline-Portal verwalten, d. h. auch genehmigen. Bei Verwendung der ElsterOnline-Registrierung mit Zertifikatsdatei benötigen Sie allerdings als zusätzliche Voraussetzung für die Genehmigung von Berechtigungen im ElsterOnline-Portal einen gültigen Abrufcode.

Ist dies nicht der Fall, so können Sie, um Berechtigungen zu erteilen, dem entsprechenden Antragsteller den Freischaltcode, der Ihnen per Post zugesendet wird, als Zeichen Ihres

Einverständnisses weiterleiten (siehe auch „Freischaltcode“). In diesem Fall führt der Antragsteller die Aktivierung des Antrags mit Hilfe dieses Freischaltcodes selbst durch.

38. Kann eine Berechtigung zum Belegabruf meiner Daten durch eine andere Person von vornherein zeitlich eingeschränkt werden?

Ja, der Antragsteller kann bei der Beantragung eine Gültigkeit (Enddatum der Berechtigung) angeben.

39. Kann ich die zu einer aktiven Berechtigung gespeicherte Gültigkeit (Ende) ändern?

Nein, wenn Sie die Gültigkeit einer bestehenden Berechtigung ändern möchten, so müssen Sie den Datenabruf bitten, einen neuen Antrag mit angepasster Gültigkeit zum Abruf Ihrer Daten zu stellen.

40. Wer kann eine existierende Berechtigung widerrufen?

Eine bestehende Berechtigung zum Belegabruf kann jederzeit sowohl vom Dateninhaber als auch vom berechtigten Datenabruf ohne gegenseitige Bestätigung widerrufen werden.

41. Wie kann ich als Dateninhaber Berechtigungen widerrufen?

Wenn Sie eine ElsterOnline-Registrierung mit IdNr. besitzen, so können Sie Ihre Anträge bzw. Berechtigungen z. B. im ElsterOnline-Portal verwalten, d. h. auch ablehnen oder löschen. Ist dies nicht der Fall, so können Sie sich an die für Sie zuständige Rechtsverwaltungsstelle wenden, um Einsicht in Ihre sog. Rechtestliste zu erlangen und um Berechtigungen ggfs. zu stornieren. Wenn möglich, wenden Sie sich bitte an die Rechtsverwaltungsstelle des Bundeslandes, in dem Sie Ihren Wohnsitz angemeldet haben (siehe auch „Rechtsverwaltungsstelle“).

42. Wie kann ich als Datenabruf Berechtigungen widerrufen?

Da Sie als Datenabruf eine ElsterOnline-Registrierung mit IdNr. oder Organisationssteuernummer besitzen, können Sie Ihre Anträge bzw. Berechtigungen z. B. im ElsterOnline-Portal verwalten, d. h. auch löschen.

43. Reicht es, sich vom Belegabruf abzumelden, damit keiner mehr meine Daten abrufen kann?

Ihre Abmeldung vom Belegabruf bewirkt in erster Linie nur, dass Sie selbst nicht mehr auf Ihre Belegdaten zugreifen dürfen. Andere gültige Berechtigungen sind von dieser Abmeldung nicht betroffen und bestehen weiterhin. Diese müssen Sie oder der Berechtigte ebenfalls widerrufen.

Abrufcode

44. Was ist ein Abrufcode?

Der Abrufcode (AbC) ist eine 10-stellige PIN und dient beim Belegabruf als zusätzliches Sicherheitsmerkmal.

45. Wann brauche ich einen Abrufcode?

Der Abrufcode wird nur bei einer Registrierung im ElsterOnline-Portal mit Zertifikatsdatei benötigt. Zu verwenden ist der Abrufcode beim Abrufen von Belegen sowie bei der vollelektronischen Genehmigung eines Berechtigungsantrages im ElsterOnline-Portal.

46. Warum bekomme ich einen Abrufcode, wenn ich mich zum Belegabruf anmelde?

Bei Verwendung der ElsterOnline-Registrierung mit Zertifikatsdatei dient der Abrufcode neben der PIN als zusätzliches Sicherheitsmerkmal. Sobald Sie sich zur Teilnahme zum Belegabruf anmelden, wird Ihnen in diesem Fall automatisch ein Abrufcode per Post zugesandt. Diese

Zusendung unterbleibt allerdings, wenn Sie bereits zuvor einen Abrufcode beantragt haben und dieser noch gültig ist.

Hinweis: Mit der Teilnahmeerklärung am Belegabruf wird automatisch ein Abrufcode beantragt. Die zusätzlich vorhandene Möglichkeit einen Abrufcode zu beantragen, ist für den Fall vorgesehen, wenn Sie einen neuen Code beantragen möchten (z. B. weil der alte ausgespäht wurde). Nutzen Sie trotzdem die „Abrufcode beantragen“-Funktion, kommen entsprechend viele Abrufcodes per Post, von denen aber nur der zuletzt beantragte gültig ist, denn sobald ein weiterer Abrufcode manuell beantragt wird, ist der vorherige gesperrt.

47. Wann wird mir automatisch ein Abrufcode zugesandt?

Grundsätzlich erhalten Sie einen Abrufcode nur dann automatisch, wenn Sie zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Belegabruf nicht schon einen gültigen Abrufcode beantragt haben bzw. besitzen.

Ist dies nicht der Fall, wird Ihnen ein Abrufcode automatisch zugesendet, sobald Sie sich (d. h. Ihre eigene IdNr.) zum Belegabruf anmelden, oder sobald Sie das Recht auf den Abruf von Belegen einer anderen Person beantragen.

48. Wie erhalte ich den Abrufcode?

Der Abrufcode wird Ihnen von der Finanzverwaltung auf dem Postweg zugesendet. Dies kann je nach Postlaufzeit einige Zeit dauern.

49. Kann ich den Abrufcode selbst ändern?

Nein, der Abrufcode kann nicht manuell (ab-)geändert werden.

50. Was passiert, wenn ich den Abrufcode falsch eingebe?

Nach fünfmaliger Fehleingabe ist der Abrufcode gesperrt und Sie müssen einen neuen beantragen.

51. Kann es sein, dass mein Abrufcode gesperrt/ungültig wird?

Ja, bei fünfmaliger Fehleingabe wird der Abrufcode automatisch gesperrt und damit ungültig. Auch wenn Sie Ihren Abrufcode stornieren oder sobald Sie einen neuen Abrufcode beantragen, wird der bis dahin aktuelle Abrufcode automatisch ungültig. Abgesehen davon hat ein Abrufcode keine Gültigkeitsbeschränkung.

52. Mein Abrufcode ist gesperrt. Was kann ich tun?

Sie können manuell einen neuen Abrufcode beantragen – allerdings erst nach einer Frist von 7 Tagen, seit dem der letzte Abrufcode beantragt wurde.

53. Mein Abrufcode ist verloren gegangen/geklaut worden. Was kann ich tun?

Sie können Ihren Abrufcode jederzeit stornieren oder manuell einen neuen Abrufcode beantragen (nach einer Frist von 7 Tagen seit der letzten Abrufcode-Beantragung). Durch die Stornierung oder Neubeantragung verliert der alte Abrufcode sofort seine Gültigkeit.

54. Kann ich einen Abrufcode neu beantragen?

Sie können den Abrufcode jederzeit und auch ohne Angabe von Gründen neu beantragen. Allerdings nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen seit der letzten Beantragung.

55. Muss ich den Abrufcode demjenigen geben, der meine Belege abholen will?

Nein, der Abrufcode ist nur für Sie vorgesehen, damit Sie selber aktiv am Belegabruf teilnehmen und Belege (für sich oder andere Personen) abrufen können. Ihren Abrufcode müssen Sie genau wie Ihre Zertifikats-PIN vor dem Zugriff Dritter schützen.

56. Gilt mein Abrufcode auch, wenn ich mich vom Belegabruf abmelde?

Ja, der Abrufcode behält seine Gültigkeit auch nachdem Sie sich (Ihre IdNr.) vom Belegabruf abgemeldet haben.

57. Wann verliert der Abrufcode seine Gültigkeit?

Der Abrufcode verliert seine Gültigkeit durch zu häufige Fehleingaben (5x), wenn Sie ihn stornieren oder Ihr Konto im ElsterOnline-Portal löschen.

58. Muss ich meinen Abrufcode stornieren, wenn ich mein ElsterOnline-Portal-Konto lösche?

Nein, Ihr Abrufcode wird automatisch mit Ihrer Kontolöschung ungültig und kann anschließend nicht mehr verwendet werden.

Freischaltcode

59. Was ist ein Freischaltcode?

Der Freischaltcode (FSC) ist ein 12-stelliger, einmal zu verwendender Schlüssel zur Freischaltung eines Berechtigungsantrags.

60. Wozu brauche ich einen Freischaltcode?

Sie benötigen den Freischaltcode, um einer anderen Person (dem Datenabruf, z. B. Ihrem Ehepartner oder Lohnsteuerhilfeverein) die Berechtigung zu erteilen, Ihre Belege abrufen zu können. Dafür muss der Datenabruf einen Antrag für Ihre IdNr. stellen. Daraufhin wird Ihnen von der Finanzverwaltung ein Brief mit einem Freischaltcode zugesendet, den Sie anschließend - falls gewünscht - an den Antragsteller weiterleiten können.

61. Wie erhalte ich den Freischaltcode?

Der Freischaltcode wird Ihnen von der Finanzverwaltung automatisch nach der Antragstellung durch den Datenabholer auf dem Postweg zugesendet. Dies kann je nach Postlaufzeit einige Tage dauern.

62. Warum bekomme ich einen Freischaltcode-Brief?

Sie erhalten einen Freischaltcode-Brief, wenn eine andere Person (z. B. Ihr Ehepartner oder Lohnsteuerhilfeverein) einen Antrag zum Abruf Ihrer Belege gestellt hat und Sie kein Konto im ElsterOnline-Portal besitzen.

63. Kann ich den Freischaltcode selbst ändern?

Nein, der Freischaltcode kann nicht manuell (ab-)geändert werden.

64. Muss ich den Freischaltcode demjenigen geben, der meine Belege abholen will?

Ja, Sie müssen den Freischaltcode an den Antragsteller weitergeben, sofern Sie ihn zum Belegabruf Ihrer Daten berechtigen wollen. Der Antragsteller kann sich in diesem Fall mit dem Freischaltcode selbst berechtigen. Wenn Sie dem Antragsteller nicht genehmigen wollen, Ihre Daten abzurufen, vernichten Sie den Brief mit dem Freischaltcode. Der Antragsteller wird somit nicht berechtigt.

65. Ich bin mit der im Freischaltcode-Brief genannten Gültigkeit (Ende) der Berechtigung nicht einverstanden? Durchstreichen und neue Gültigkeit draufschreiben?

Nein. Wenn Sie dem Antragsteller diesen Freischaltcode übermitteln, so wird die im Brief aufgedruckte Gültigkeit aktiv, da diese bei der Freischaltung aus Sicherheitsgründen nicht mehr geändert werden kann. Übermitteln Sie daher in diesem Fall den Freischaltcode nicht an den Antragsteller, sondern bitten Sie ihn, den bestehenden Antrag zurückzuziehen und einen neuen Antrag mit korrigierter Gültigkeit zu stellen.

66. Wie übermittle ich den Freischaltcode an den Antragsteller?

Das ist egal, beispielsweise per Post, E-Mail, Fax, Telefon oder mündlich.

67. In welcher Frist muss ein offener Antrag genehmigt bzw. freigeschaltet werden?

Wenn der Freischaltcode nach einer Frist von 90 Tagen nach der Antragsstellung nicht weitergegeben und verwendet wurde, verfällt der Antrag und der Freischaltcode verliert seine Gültigkeit.

68. Ich erhalte keinen Freischaltcode-Brief, obwohl z. B. vom Lohnsteuerhilfeverein angekündigt. Was kann der Grund sein und an wen wende ich mich?

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die entsprechende Rechtsverwaltungsstelle. Welche Rechtsverwaltungsstelle für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei der ELSTER-Hotline telefonisch unter 0800 52 35 055 oder E-Mail an hotline@elster.de.

69. Was passiert, wenn ich (als Datenabruf) den Freischaltcode falsch eingebe?

Nach fünfmaliger Fehleingabe ist der Freischaltcode gesperrt.

70. Der Freischaltcode ist gesperrt. Was kann ich tun?

Der Datenabruf muss einen neuen Antrag auf Berechtigung zum Belegabruf für die entsprechende IdNr. stellen.

71. Kann es sein, dass der Freischaltcode ungültig wird?

Ja, wenn der Freischaltcode nach einer Frist von 90 Tagen nach der Antragsstellung nicht verwendet wurde, verliert er seine Gültigkeit.

72. Der Freischaltcode ist verloren gegangen/geklaut worden. Was kann ich tun?

Der Datenabruf kann den Antrag stornieren bzw. zurückziehen und anschließend einen neuen Antrag für die entsprechende IdNr. stellen.

73. Wie oft kann ich einen Freischaltcode neu beantragen?

Grundsätzlich gibt es keine Beschränkung für Berechtigungs- bzw. Freischaltcode-Beartragungen. Ein Datenabruf kann allerdings nicht zeitgleich mehrere Anträge für eine IdNr. stellen.

74. Kann ich den Freischaltcode- bzw. Berechtigungsantrag zurückziehen?

Ja, als Datenabruf können Sie jederzeit den gestellten Antrag stornieren bzw. zurückziehen. Als Dateninhaber haben Sie hingegen die Möglichkeit, den Freischaltcode entweder gar nicht erst an den Antragsteller (Datenabruf) weiterzugeben oder - wenn Sie das bereits getan haben - sich an die für Sie zuständige Rechtsverwaltungsstelle zu wenden (siehe auch „Rechtsverwaltungsstelle“), um die erteilte Berechtigung zu widerrufen.

75. Gilt der Freischaltcode auch, wenn ich mich vom Belegabruf abmelde?

Ja, der Code verliert seine Gültigkeit weder, wenn Sie sich von der Teilnahme am Belegabruf abmelden, noch, wenn Sie Ihr ElsterOnline-Portal-Konto löschen.

Rechtsverwaltungsstelle

76. Was ist eine Rechtsverwaltungsstelle?

An eine Rechtsverwaltungsstelle können Sie sich wenden, wenn Sie selbst nicht die technischen Voraussetzungen besitzen, Ihre Belegabruf-Berechtigungen elektronisch einzusehen und zu verwalten (z. B. wenn Sie keine IdNr-Registrierung im ElsterOnline-Portal besitzen).

77. Was macht eine Rechtsverwaltungsstelle bzw. ein Rechtsverwalter?

Ein Rechtsverwalter kann mit Ihrer Zustimmung bestehende Berechtigungen zum Belegabruf widerrufen oder auch noch offene Berechtigungsanfragen stornieren.

78. Kann die Rechteverwaltungsstelle Berechtigungen erteilen?

Nein, dies kann eine Rechteverwaltungsstelle nicht. Die Erteilung einer Berechtigung erfolgt durch den Dateninhaber mit Bestätigung des Antrags oder mit der Weitergabe des Freischaltcodes an den Datenabrufer.

79. Wie erfahre ich, welche Rechteverwaltungsstelle für mich zuständig ist?

Dies erfahren Sie bei der ELSTER-Hotline per Telefon unter 0800 52 35 055 oder E-Mail an hotline@elster.de.

Herausgeber:

Steuerverwaltungen von Bund und Ländern, vertreten durch das
Bayerisches Landesamt für Steuern
Sophienstraße 6, 80333 München

Stand: 01.10.2014